



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 3

**Kreisorgane;
Weitere Stellvertretung des Landrats**

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 19.05.2014

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 30.04.2014
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Zum weiteren, politischen Stellvertreter des Landrates wird Kreisrätin/Kreisrat
_____ bestellt.

Vorlagebericht:

Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Landrates regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrates durch **Beschluss** (Art. 36 LkrO). Der Kreistag ist in der Ausgestaltung der weiteren Stellvertretung grundsätzlich frei. Der weitere Stellvertreter ist kein kommunaler Wahlbeamter. Damit entfällt auch die gesonderte Vereidigung.



LANDKREIS
ERDING

Bislang ist die weitere Stellvertretung des Landrates in § 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt geregelt:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

1. im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste Kreistags- bzw. Ausschussmitglied.
2. im Übrigen der Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der im Landratsamt dienstälteste juristische Staatsbeamte“.